

Gemeindebeschluss vom 11. August 1969 betr. "Amtliches Quartierplanverfahren Campogna"

Gestützt auf das durchgeführte Quartierplanverfahren und in Anwendung der §§ 7 und 33 BO sowie von § 11 der Ausführungsbestimmungen für die Baulandumlegung vom 22.7.1966 genehmigt die Gemeindeversammlung hiermit, vorbehältlich der ergangenen Einspracheentscheide:

1. Quartiererschliessungsplan "Campogna" vom Januar 1969
Plan Nr. 1/100/1320, Situation 1:500

Dieser Plan ist massgebend für

- 1.1 Quartierstrassen, und zwar incl. Strasse Nr. 106 A
- 1.2 Versorgungs- und Abwasserleitungen
- 1.3 Baulinien
- 1.4 Bauweise: offene
- 1.5 Zonengrenzen

2. Neuzuteilungsprojekt "Campogna" bestehend aus

- 2.1 Parzellarvermessung Campogna, Plan Nr. 10-2-12 Sept. 1967
- 2.2 Landumlegung Campogna, Plan Nr. 10.2.28 November 1968
- 2.3 Tabelle "Alter Besitz und Neuzuteilung der Grundstücke"
Plan Nr. 10.3.12 vom 14.11.1968

Die vermessungstechnischen Mehr- und Minderzuteilungen sind zu einem von der Schatzungskommission festzusetzenden Quadratmeterpreis in bar auszugleichen.

3. Bau der Erschliessungsanlagen

Der Bau der Erschliessungsanlagen wird in ein anschliessendes sep. Verfahren verwiesen. Massgebend dafür ist ausserdem §. 43 BO sowie die §§ 5 und 6 der Ausführungsbestimmungen für die Baulandumlegung.

4. Dienstbarkeiten

- 4.1 Anstelle der bis anhin besessenen und genossenen Flurwegrechte treten die Quartierstrassen.
- 4.2 Hier nicht erwähnte Dienstbarkeiten sind im Sinne von § 8 und 9 der Ausführungsbestimmungen für die Baulandumlegung durch den Gemeindevorstand in Zusammenarbeit mit dem Grundbuchamt zu bereinigen.

Für die Gemeindeversammlung Bonaduz
Der Präsident:



Der Aktuar:

